OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552832/2/SE

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. November 2023, GZ: BHVBForst-2022-315521/6-FÜM, hinsichtlich Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages zur Entfernung eines Zaunes den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. November 2023, GZ: BHVBForst-2022-315521/6-FÜM, wird aufgehoben, die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. November 2023, GZ: BHVBForst-2022-315521/6-FÜM, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgetragen, die kaputte Zäunung auf den konkret angeführten Waldgrundstücken zu beseitigen sowie die Waldverwüstung abzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Zustand der Zäunung derart schlecht ist, sodass diese funktionslos sei. Zudem sei die Notwendigkeit eines Wildschutzzaunes nicht gegeben.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass der Zaun nur beschädigt sei und dieser repariert werde. Abfall sei er nicht.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 16. Jänner 2024, eingelangt am 18. Jänner 2024, die Beschwerde und den dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Waldgrundstücke Nr. C, D und E, alle KG aaa, B__, welche ein Gesamtausmaß von ca. 8 ha aufweisen.

Auf diesen Grundstücken, die in einem Waldkomplex im Ausmaß von ca. 15 ha eingebettet sind, befinden sich Wildschutzzäune im Nahbereich der Grenzen sowie mindestens 500 Laufmeter darauf verteilt.
Die Zäunung befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Der Wildwechsel ist möglich. Die Notwendigkeit eines Wildschutzzaunes ist nicht mehr gegeben, da die Bestände gesichert sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
[…]
d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.
(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.
[…]

Forstaufsicht

§ 172. […]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) […]
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
[…]

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.“

III.2. Waldverwüstung

Gemäß § 16 Abs. 1 ForstG 1975 ist jede Waldverwüstung verboten, wobei eine solche gemäß Abs. 2 lit. d leg. cit. etwa dann vorliegt, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird. Gemäß Abs. 4 hat die Behörde für den Fall, dass Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder aber auch weggeworfen (vgl. dazu § 174 Abs. 3 lit. c) wird, (primär) die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen.

Für die Definition des Begriffes "Abfall" iSd § 16 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 ForstG 1975 ist auf § 2 Abs. 1 des AWG 2002 zurückzugreifen (vgl. VwGH 27.11.2012, 2009/10/0088).

Die belangte Behörde stellte lediglich fest, dass die gegenständliche Zäunung aufgrund des „schlechten Zustandes“ und der daraus resultierenden Funktionslosigkeit Abfall sei. Eine Prüfung durch einen Sachverständigen für Abfalltechnik wurde nicht veranlasst. Diese ist aber für die Beurteilung, ob eine Sache Abfall iSd Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist, unabdingbar.

Die wesentlichen Ermittlungsschritte zur Feststellung, ob die Zäunung den Abfallbegriff erfüllt, unterblieben.

III.3. Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung:

III.3.1. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte

annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.3.2. Im vorliegenden Fall wurden erforderliche Ermittlungsschritte zur Feststellung der Abfalleigenschaft der Zäunung unterlassen.

Da eine notwendige Beurteilungsgrundlage im konkreten Verfahren fehlt, sind für die Entscheidungsfindung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Art und Umfang noch erhebliche Sachverhaltsermittlungen notwendig.

Bei ungeklärter Sachlage muss sich das Verwaltungsgericht mit der Frage der Verwaltungsökonomie beschäftigen und klären, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Gericht „im Interesse der Raschheit gelegen“ oder „mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist“. Keine Verpflichtung zur Sachentscheidung besteht, wenn die Ermittlung und Entscheidung durch die Behörde gleich lang dauern würde und höchstens etwas höhere Kosten durch die Behördenentscheidung entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht das (sein) Ermittlungsverfahren (selbst) durchführt und entscheidet. Ob sich das Verwaltungsgericht im Falle einer Zurückverweisungsmöglichkeit für diese entscheidet oder eine Sachentscheidung trifft, steht grundsätzlich in seinem Ermessen (arg. „kann“ in § 28 Abs. 3 VwGVG). Dabei hat es sich jedoch von dem - nach § 17 VwGVG auch im gerichtlichen Verfahren geltenden - Grundsatz der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG) leiten zu lassen (vgl. dazu *Fischer* in „Justizstaat: Chance oder Risiko? Verwaltungsgerichtsbarkeit NEU“, Seite 318).

Sowohl die belangte Behörde als auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sofern es in der Sache selbst entscheiden würde, haben im gegenständlichen Verfahren ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen, da dies im behördlichen Verfahren in wesentlichen Teilen unterlassen wurde. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in diesem Fall weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden.

Im Sinne des Grundsatzes der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beschlossen, nicht in der Sache selbst zu entschieden, sondern den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine Beschwerde bzw. den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach erfolgter Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Entsprechendes gilt für die insofern klaren gesetzlichen Voraussetzungen bzgl. eines Antrags auf aufschiebende Wirkung (vgl. insb. den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 VwGVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer